



Wissenschaftliche Einrichtungen

Ordnung des Zentrums für Schul- und Bildungsforschung (ZSB) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.01.2024

Gemäß §§ 99 Abs. 3, 67 a Abs. 2, Ziffer 2 c) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 01.07.2021 (GVBl. LSA, 28/2021) i.V.m. § 14 Grundordnung der Martin-Luther-Universität vom 19.01.2022 hat der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung Zentrum für Schul- und Bildungsforschung erlassen.

1. Rechtsstatus

(1) Das ZSB ist eine Interdisziplinäre Wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 Abs. 3 HSG LSA, die von den Philosophischen Fakultäten I und III getragen wird und unter Verantwortung dieser Fakultäten steht.

(2) Das ZSB ist auf fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

2. Zweck

Das ZSB dient der interdisziplinären Bildungsforschung. Es nimmt dabei erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische, politikwissenschaftliche, psychologische, soziologische und geschichtswissenschaftliche Perspektiven ein. Die Forschung orientiert sich u.a. an den folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Akademisierung und Berufswelt
2. Wissen als soziale Praxis
3. Organisation und Kultur
4. Jugend: Raum und Region

Seine Aufgaben sind:

1. interdisziplinäre und international ausgerichtete (Verbund-)Forschungsvorhaben initiieren und durchführen,

2. den Austausch von Wissenschaftler*innen an der MLU unterstützen und mit anderen Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten,
3. fachliche und organisatorische Voraussetzungen für die Förderung von Wissenschaftler*innen in Qualifikationsphasen bieten.

3. Finanzierung

- (1) Das ZSB finanziert sich grundsätzlich aus den Mitteln, die von den das ZSB tragenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eingebracht werden, sowie aus den eingeworbenen Drittmitteln.
- (2) Auf Antrag können dem ZSB zeitlich befristet zusätzliche Mittel aus den beteiligten Fakultäten oder durch das Rektorat zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die vom ZSB zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen werden zentral verwaltet.

4. Mitglieder

- (1) Mitglieder des ZSB sind:
 - die von den tragenden Fakultäten benannten Hochschullehrer*innen gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA,
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA, die Forschungstätigkeiten im Rahmen von am ZSB angesiedelten Projekten ausüben,
 - die im ZSB angestellten Personen sowie
 - die im ZSB tätigen (Post-)Doktorand*innen.

5. Leitung

- (1) Das ZSB wird durch ein Direktorium geleitet, das aus sechs Hochschullehrer*innen nach § 60 Nr. 1 HSG LSA des ZSB besteht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dem Direktorium gehört außerdem jeweils ein*e Vertreter*in nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an
- (2) Die Mitglieder des Direktoriums werden durch die Versammlung der Mitglieder des ZSB vorgeschlagen und durch die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultäten I und III bestätigt.
- (3) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n als Geschäftsführende*n Direktor*in und deren bzw. dessen Stellvertreter*in aus dem Kreis der Professor*innen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Direktorium leitet das ZSB. Es erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten des ZSB, ausgenommen Abschlüsse von Verträgen, Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten-/arbeitsrechtliche Entscheidungen, die der zentralen Verwaltung obliegen.
- (5) Insbesondere hat das Direktorium die Aufgabe:
 - über die Verwendung der dem ZSB zugewiesenen Mittel zu entscheiden,
 - das wissenschaftliche Programm des ZSB zu gestalten und umzusetzen sowie Drittmittel einzuwerben,
 - die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen,

- auf Antrag weitere Mitglieder aufzunehmen.

(6) Das Direktorium kann weitere sachverständige Wissenschaftler*innen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

6.

Aufgaben der*des Geschäftsführenden Direktor*in

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die bzw. der Geschäftsführende Direktor*in des ZSB die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Ausführung der Aufgaben des ZSB in Forschung und Lehre und die Ausführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung des ZSB und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
- Einberufung und Leitung von Sitzungen des Direktoriums mindestens drei Mal im Semester.

7.

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Direktorium des ZSB soll durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt werden, der das ZSB bei der Entwicklung und Realisierung der Arbeits- und Forschungsaufgaben unterstützt und zu Projektanträgen Stellung nimmt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens aus zwei Hochschullehrer*innen gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA und eine*r Vertreter*in gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme bestehen. Mindestens ein Mitglied des Beirates soll nicht zugleich Angehörig*e der MLU sein. Der wissenschaftliche Beirat wird von den Mitgliedern der Statusgruppen gemäß § 60 Nr. 1 und Nr. 2 HSG LSA für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die bzw. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats wird aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gewählt.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wird von der bzw. dem Geschäftsführenden Direktor*in regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des ZSB unterrichtet.

8.

Mitgliederversammlung

(1) Die bzw. der Geschäftsführende Direktor*in beruft im Abstand von mindestens einmal in 3 Jahren eine (Online)Mitgliederversammlung ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des ZSB ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich des ZSB berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

(3) Die bzw. der Geschäftsführende Direktor*in führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

9.

Benutzung des ZSB

(1) Das ZSB steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die jeweilige Geschäftsführende Direktorin bzw. der jeweilige Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung einer Einrichtung.

10. Bericht in den Fakultäten

Das ZSB gibt einmal jährlich in den Fakultätsratssitzungen der tragenden Fakultäten einen Rückblick sowie einen Ausblick auf seine Aktivitäten.

11. Evaluierung

(1) Das ZSB wird alle 5 Jahre evaluiert. Die bzw. der geschäftsführende Direktor*in leitet im Einvernehmen mit den das ZSB tragenden Fakultäten eine Evaluierung der wissenschaftlichen Arbeit durch eine Gutachter*innengruppe jeweils 6 Monate vor Ablauf der Frist des § 1 Abs. 2 ein. Die Gutachter*innengruppe, die (zwei) auswärtige Mitglieder einschlägiger Bildungsforschungseinrichtungen einbezieht, wird von den das ZSB tragenden Fakultäten im Einvernehmen mit dem Direktorium auf Vorschlag der Dekan*innen bestellt.

(2) Der Bericht der Gutachter*innengruppe wird der Leitung, sowie den das ZSB tragenden Fakultäten zur Stellungnahme vorgelegt. Auf Grund des Berichtes der Gutachter*innengruppe sowie der Stellungnahmen der Leitung und der tragenden Fakultäten entscheidet der Akademische Senat über den Fortbestand des ZSB. Sollte der Bericht der Gutachter*innengruppe und /oder die Stellungnahme der Leitungen der tragenden Fakultäten dem Akademischen Senat nicht fristgemäß vorgelegt werden, entscheidet dieser nach Anhörung der Dekane der das ZSB tragenden Fakultäten.

12. Inkrafttreten

Die Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung „Zentrum für Schul- und Bildungsforschung (ZSB) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 24. Januar 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Vom Akademischen Senat am 24.01.2024 beschlossen.